

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	28.10.2011	2011-133

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Gemeinderat öffentlich	08.11.2011			

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Als stellvertretende Bürgermeister kommen nur Beigeordnete in Betracht. Die Wahl erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss (§ 67 NKomVG). Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf bis zu drei begrenzt. Sollen mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Bei der Wahl oder nach ihrem Abschluss kann der Rat durch eine selbständige Entscheidung nach § 66 NKomVG eine Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gleichberechtigt. Dann bedarf es einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der Bürgermeisterin und ihrer Stellvertretung, wer die Stellvertretung wahrnimmt. Die Stellvertretung ist ausschließlich eine Vertretung für den Verhinderungsfall, wobei die Bürgermeisterin bestimmt, wann sie verhindert ist.

Gemeindeoberamtsrat Hans-Werner Arians wurde am 03.12.2009 vom Gemeinderat unbefristet mit der **allgemeinen Vertretung** der Bürgermeisterin (§ 81 Abs. 3 NKomVG) beauftragt.

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden gewählt:

Emmelmann